

in zwei Abtheilungen zu je drei Riegen eingetheilt. Es wurde vorgenommen: Marschiren mit den gewöhnlichen Wendungen, verschiedene Gelenkübungen, Laufen, Freispringen, Seilspringen und die einfachen Uebungen an Reck und Barren, an den Seilen und dem Triangel.

## B. Schulordnung.

Im Wintersemester Morgens von 8—12 Uhr, im Sommersemester Morgens von  $\frac{1}{2}8$ — $\frac{1}{2}12$  Uhr und, mit Ausschluß der Mittwoche und Samstag, Nachmittags von 2—4 Uhr waren Unterrichtsstunden.

Die Schüler wohnten täglich unter der Aufsicht der Lehrer, der h. Messe in der Gymnasialkirche bei, an den Wochentagen im Wintersemester um  $\frac{1}{2}8$  Uhr und im Sommersemester um 7 Uhr, an den Sonn- und Feiertagen im Wintersemester um 8 Uhr und im Sommersemester um  $\frac{1}{2}8$  Uhr und außerdem dem sonntäglichen Nachmittagsgottesdienste um 3 Uhr. Alle sechs Wochen gehen die in der Stadt und der nächsten Umgebung derselben wohnenden Schüler gemeinschaftlich, die auswärtigen in ihrer Pfarre, zur heil. Beicht und Kommunion.

Die Schüler dürfen sich ehestens eine Viertelstunde vor Beginn des Unterrichts in oder vor dem Schullokale versammeln, damit sie, wie dieses in der Freiviertelstunde geschieht, so auch dann außer dem Unterrichte von den Lehrern überwacht werden können.

Die Anmeldungen geschehen im Herbst und zu Ostern unter Vorlegung der etwaigen früheren Schulzeugnisse. Die Aufnahme geschieht nach vorhergegangener Prüfung. Zur Aufnahme eines Schülers in die Sexta ist erforderlich, daß derselbe das neunte Lebensjahr zurückgelegt habe, und daß er

- 1) die deutsche und lateinische Druckschrift fertig lesen könne;
- 2) einige Fertigkeit besitze, etwas Dictirtes leserlich und frei von groben orthographischen Fehlern nachzuschreiben;
- 3) praktische Geläufigkeit im Ausprechen und Schreiben ganzer Zahlen und den vier Rechnungsarten mit denselben habe.

Auswärtige Schüler müssen so untergebracht werden, daß sie unter der nöthigen Aufsicht stehen.

Das Schulgeld, das für Sexta und Quinta 12 Thlr., für Quarta und Tertia 14 Thlr., und für Secunda 16 Thlr. jährlich beträgt, wird vierteljährlich praenumerando an die hiesige Steuerkasse bezahlt.

Das Lehrercollegium übernahm die Beaufsichtigung der Schüler beim Baden in derselben Weise, wie in den verflossenen Jahren.

## C. Chronik der Anstalt.

1) Durch Verfügung des Kgl. Prov.-Schul-Collegiums vom 11. September 1867 wurde genehmigt, daß dem Religionslehrer Unterricht außer in der Religion auch in andern Fächern übertragen, und deshalb der Elementarlehrer F r i e s e n b a h n nicht weiter an dem hiesigen Progymnasium beschäftigt würde.

2) Durch Verfügung derselben Behörde vom 28. September 1867 wurde mitgetheilt, daß

die zu Offizieren ernannten Lehrer in den Nachweisungen der als unabhömmlich zu bezeichnenden Lehrer nicht aufzunehmen seien.

3) Das neue Schuljahr begann Freitag den 4. October, 8 Uhr Morgens, mit einem feierlichen Gottesdienste, nachdem am Tage vorher die nöthigen Prüfungen Statt gefunden hatten.

4) Der commissarische geistliche Lehrer Beck wurde unter dem 26. Januar zur Uebernahme einer Vicariatsstelle an der hohen Domkirche zu Trier abberufen.

5) Durch Verfügung des Kgl. Prov.-Schul-Collegiums vom 27. Januar wurden die durch die Abberufung des Beck notwendig gewordenen Veränderungen im Lectionsplane genehmigt.

6) Durch Verfügung derselben Behörde vom 5. Februar wurde die Behandlung der portopflichtigen Dienstbriefe mitgetheilt.

7) Durch Verfügung derselben Behörde vom 29. Februar wurde der commissarische, bei dem hiesigen Progymnasium beschäftigte Schulamtskandidat Dr. Scheffens als fünfter ordentlicher Lehrer definitiv angestellt und am 18. März von dem Rector vereidigt und in sein Amt eingeführt.

8) Dr. Scheffens war vom 1. April ab zu einer sechs wöchentlichen Dienstleistung als Landwehr-Lieutenant beim 40. Infanterie-Regiment eingezogen. Die hierdurch hervorgerufenen Veränderungen im Lectionsplane waren durch Verfügung des Kgl. Prov.-Schul-Collegiums vom 19. März genehmigt worden.

9) Am 21. März wurde der Allerhöchste Geburtstag Sr. Majestät des Königs Wilhelm von Seiten des Progymnasiums unter sehr reger Betheiligung der hiesigen Bürgerschaft durch eine Vorfeier auf dem Casino saale in solennier Weise begangen. Die Festrede hielt Dr. Bach. Am 22. März fand zu demselben Zwecke ein Festgottesdienst in der Gymnasialkirche statt.

10) Am Palmsonntage führte der Religionslehrer Georg 14 Schüler, welche längere Zeit hindurch in besondern Unterrichtsstunden auf dieses wichtigste und schönste Jugendfest vorbereitet worden waren, feierlich im Kreise der Anstalt zur ersten h. Kommunion. An demselben Tage gingen auch die übrigen Schüler und die Lehrer gemeinschaftlich zur öfterlichen Kommunion.

11) Durch Verfügung des Kgl. Prov.-Schul-Collegiums vom 7. April wurde genehmigt, daß der bisherige kath. Religionslehrer an der höhern Bürgerschule zu Neuwied, J. B. Georg, als commissarischer geistlicher Lehrer bei dem hiesigen Progymnasium beschäftigt werde, nachdem derselbe schon seit dem 27. Februar seine Wirksamkeit bei der Anstalt hatte beginnen dürfen.

12) Am 27. April beabsichtigte der Herr Geheime Regierungsrath Dr. Stieve als Commissar des Kgl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten das hiesige Progymnasium zu revidiren. Da die Schüler aber aus den Osterferien noch nicht zurück waren, so konnte er sich nur die Gymnasialkirche, die Klassenräume, die Sammlungen zc. zeigen lassen, wobei er die Ehre seines Besuchs behufs Vornahme einer vollständigen Revision in nahe Aussicht stellte.

13) Durch Verfügung des Kgl. Prov.-Schul-Collegiums vom 2. Juni wird die Direction zur Nachachtung auf den §. 3. des Reglements über die Lehr- und Servirzeit, sowie über die Prüfung der Apotheker-Lehrlinge und Apotheker-Gehülfen vom 11. August 1864 hingewiesen, wonach derjenige, welcher die Apothekerkunst erlernen will, die wissenschaftliche Befähigung eines Schülers der Secunda eines Gymnasiums\*, oder einer Realschule I. Ordnung, oder der Prima einer Realschule II. Ordnung, oder das Abgangszeugniß der Reife von einer höheren Bürgerschule besitzen muß; Nachweis dieser Befähigung hat er durch ein Zeugniß darüber, daß er mindestens ein halbes Jahr den

\* oder berechtigten Progymnasiums. Anmerkung des Verlegerstatters.

Unterricht in einer der genannten Schulklassen mit Erfolg genossen hat, zu führen. Für den Fall, daß der Aspirant bisher eine öffentliche Schule nicht besucht hat, muß er sich durch den Director eines Gymnasiums oder durch eine Gymnasial-Prüfungs-Commission in Bezug auf die bezeichnete wissenschaftliche Qualifikation prüfen und das betreffende Zeugnis ausstellen lassen. Das Attest eines Privatlehrers genügt zu diesem Zwecke nicht.

14) Dieselbe Behörde theilt unter dem 20. Juni eine Verfügung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 11. Juni mit, in welcher auf die Militär-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März dieses Jahres zur Nachachtung hingewiesen wird. Dieselbe enthält in den §§. 151—155 verschiedene neue und für die höheren Lehranstalten wichtige Bestimmungen. Diese sind im Auszuge:

§. 151.

**Termin für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst.**

Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und muß bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

§. 152.

**Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst.**

1. Wer die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachsuchen will, hat sich schriftlich bei der §. 149 bezeichneten Prüfungs-Commission\*) zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

- a) ein Geburts-Zeugnis (Taufschein);
- b) ein Einwilligung-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes;
- c) ein Unbescholtenheits-Zeugnis, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Director, beziehungsweise Rector der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

§. 153.

**Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation im Allgemeinen.**

Der Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation kann durch Vorlegung von Schulzeugnissen oder durch Ablegung einer besonderen Prüfung geführt werden und ist in beiden Fällen bei Verlust des Anspruchs auf die Zulassung zum einjährigen Dienst vor dem 1. April desjenigen Kalenderjahres zu erbringen, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet.

§. 154.

**Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation durch Schul- u. Zeugnisse.**

1. Wer seine wissenschaftliche Qualifikation durch Schul- u. Zeugnisse nachweist, ist von der Bestellung vor die Prüfungs-Commission entbunden.
2. Den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation durch Atteste können nur führen:

\*) In dem §. 149 ist bei denjenigen „Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige“, in deren Bezirk der die Berechtigung Nachsuchende gestellungspflichtig ist.

- a) Diejenigen, welche von einem Norddeutschen\*) Gymnasium mit dem vorschriftsmäßigen Zeugniß der Reife für die Universität versehen sind.
- b) Die Schüler der als vollberechtigt anerkannten Norddeutschen Gymnasien und Realschulen erster Ordnung aus den beiden obersten Klassen, gleichviel, ob diese Klassen in sich getrennte Abtheilungen haben oder nicht; die Secundaner jedoch nur, wenn sie mindestens ein Jahr der Klasse angehört, an allen Unterrichtsgegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Secunda gut angeeignet und sich gut betragen haben. Die Zeugnisse hierüber müssen von der Lehrer-Conferenz festgestellt sein.
- d) die Schüler der obersten Klasse (Secunda) solcher Norddeutschen Progymnasien und höheren Bürgerschulen, welche als einem Gymnasium resp. Realschule erster Ordnung in den entsprechenden Klassen gleichstehend anerkannt sind, wenn sie mindestens ein Jahr der obersten Klasse angehört, an allen Unterrichtsgegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Secunda gut angeeignet und sich gut betragen haben. Die Zeugnisse hierüber müssen, wie ad b. bestimmt, von der Lehrer-Conferenz festgestellt sein.

Nach der Ausführungs-Verordnung soll diese Steigerung der Anforderungen jedoch erst vom Jahre 1869 an in Kraft treten.

15) Die Weihnachtsferien dauerten vom 24. December 1867 bis 3. Januar 1868, die Osterferien vom 7.—28. April (jedoch fiel auch am 28. April wegen der an diesem Tage Statt findenden feierlichen Eröffnung des hiesigen Lehrerseminars der Unterricht noch aus); am Samstag vor und am Dinstage nach Pfingsten fiel der Unterricht aus.

16) Die vorgeschriebenen periodischen Klassenprüfungen wurden in Gegenwart des Rectors und derjenigen Lehrer abgehalten, welche durch den Unterricht nicht daran gehindert waren.

## D. Lehrmittel.

Die gesammten Lehrapparate wurden aus den etatsmäßigen Mitteln erhalten und erweitert. An Geschenken erhielt die Anstalt:

a. für die naturhistorischen Sammlungen: von Frau K a m p m a n n einen ausgestopften Wasserstaar (*Cinclus aquaticus*), einen Leierschwanz (*Menura superba*), ein Goldsajanenpaar (*Phasianus pictus*) und einen Globus; von Herrn S c h r i c k einen „kleinen Silberreißer“ (*Ardea Garzetta*) und vom Quartaner C l o t t e n einen Thurms Falken (*Falco tinnunculus*); zum Ausstopfen von Herrn Dr. K r i m e r einen Habicht (*Falco palumbarius*), von Herrn M ü l l e n b a c h aus Oberwesel eine Möve (*Larus glaucus*), von Herrn Forstmeister R i t g e n einen Birkhahn (*Tetrao tetrix*), von Herrn Kribbenmeister S c h u l z eine Schleiereule (*Strix flammea*), von Herrn Förster v. W a l l a n einen Merlin (*Falco aesalon*), eine Elster (*Corvus pica*), einen Grünspecht (*Picus viridis*), von Herrn W. W a c h t e r einen Thurms Falken (*Falco tinnunculus*); ferner von Herrn Förster Thü r i n g

\*) Die Großherzoglich Hessischen Lehranstalten werden rücksichtlich der von ihnen erhaltenen Utensilien den entsprechenden Norddeutschen Lehranstalten gleichgestellt.